

Praxisticker Nr. 719: Personengesellschaften als umsatzsteuerrechtliche Organgesellschaften / Corona-Update

I. Personengesellschaften als umsatzsteuerrechtliche Organgesellschaften

Mit Urteil vom 15.04.2021 (Rs. C-868/19) hat sich der EuGH auf Vorlage des FG Berlin-Brandenburg (Beschl. v. 21.11.2019 – 5 K 5044/19) mit der Frage beschäftigt, unter welchen Voraussetzungen eine Personengesellschaft umsatzsteuerrechtliche Organgesellschaft sein kann. In seinem Urteil kommt der EuGH zu dem Ergebnis, dass es keinen Rechtfertigungsgrund gibt, für die Eingliederung einer Personengesellschaft strengere Vorgaben zu machen, als bei Kapitalgesellschaften. Eine Personengesellschaft ist deshalb denkbare Organgesellschaft, wenn der Organträger (un-)mittelbar die Mehrheit der Anteile an der Personengesellschaft hält. Dies gilt zumindest dann, wenn in der Personengesellschaft Entscheidungen nach Anteilen und nicht nach Köpfen getroffen werden.

Entgegenstehende Verwaltungsauffassung

Der EuGH widerspricht mit seiner Aussage demnach klar der derzeit gültigen Verwaltungsauffassung, wonach eine Personengesellschaft nur dann Organgesellschaft sein kann, wenn Gesellschafter der Personengesellschaft neben dem Organträger nur Personen sind, die in das Unternehmen des Organträgers selbst finanziell eingegliedert sind (vgl. Abschn. 2.8 Abs. 5a UStAE). Die Auffassung des BMF ist daher überholt.

Beratungsansatz

Unternehmer und Berater können unter Berufung auf das EuGH-Urteil nunmehr auch solche Personengesellschaften in eine umsatzsteuerrechtliche Organgesellschaft einbeziehen, an denen der Organträger nicht alle Anteile hält. Aufgrund der entgegenstehenden Verwaltungsauffassung steht den Steuerpflichtigen insoweit ein Wahlrecht zu.

Die Einbeziehung kann dabei für alle offenen Jahre beantragt werden. Dies sollte immer dann erfolgen, wenn die Personengesellschaft und/oder der Organträger nicht zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt sind. In einer solchen Situation vermindert sich der Vorsteuerschaden aufgrund der Nichtsteuerbarkeit der Innenleistungen zwischen Organkreis/Organträger und neuer Organgesellschaft. Unproblematisch ist es, wenn in einem solchen Fall bislang Rechnungen zwischen den Beteiligten mit Steuerausweis erzeugt wurden. Diese sind als bloße interne Buchungsbelege zu betrachten, sodass hieraus keine Steuerschuld nach § 14c UStG resultiert (vgl. Abschn. 14c.2 Abs. 2a UStAE).

Soweit alle beteiligten zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt sind, ist eine rückwirkende Einbeziehung nicht zwingend geboten. In einer solchen Situation ist jedoch zu prüfen, ob hier für die Zukunft eine Einbeziehung erfolgen soll.

Fazit

Berater sollten vor dem Hintergrund der neuen EuGH-Rechtsprechung prüfen, ob eine weitere Einbeziehung von Personengesellschaften in bestehende Organkreise erfolgen kann. Gerade bei Unternehmen mit teilweise steuerfreien Ausschlussumsätzen ist dies regelmäßig zu empfehlen. Inwieweit sich die Fi-

nanzverwaltung dieser Auffassung zeitnah anschließt, bleibt abzuwarten. Bis dahin bleibt die Einbeziehung von Personengesellschaften nach den neuen Grundsätzen ein Wahlrecht für die Steuerpflichtigen.

Stand: 19.04.2021

Autor: Andreas Fietz Steuerberater Telefonische Fachberatung Umsatzsteuer LSWB

Andreas Fietz

Dipl.-Wirtschaftsjurist (Univ.), Steuerberater

Telefonische Fachberatung Umsatzsteuer LSWB

Freitags von 9.00 – 14.00 Uhr

Telefonische Hotline (kostenpflichtig) Tel 0900 100 10 98 *

* Die Kosten belaufen sich - sobald das Gespräch zustande kommt - auf 1,99 Euro inkl. Umsatzsteuer je Minute aus dem deutschen Festnetz. Diese werden mit Ihrer Telefonrechnung abgerechnet. Anrufe aus dem Mobilfunknetz sind nicht möglich.

II. Corona-Update

1. DStV-Präsident Elster fordert mehr Zeit für Jahresabschlüsse und Steuererklärungen 2020!

[...] „Verfahrensrechtliche Erleichterungen sind mit Blick auf die Erklärungs- und Offenlegungsfristen für das Wirtschaftsjahr 2020 unabdingbar. Nachdem sich die Finanzministerien von Bund und Ländern letztes Jahr äußerst schwergetan haben und erst der Bundestag uns gehört hat, appelliere ich: Die Zeit zum Handeln ist jetzt! Im Herbst gibt es aufgrund der Bildung der neuen Bundesregierung kaum Chancen für uns.“

Elster befürchtet: „Angesichts der Zusatzaufgaben dürfte für viele Kanzleien die pünktliche Veröffentlichung der Jahresabschlüsse zum 31.12.2021 kaum machbar sein. Auch die rechtzeitige Erstellung der Steuererklärungen 2020 wird zum Problem.“ Er fordert daher: „Kanzleien benötigen Entlastung bis 30.6.2022! Dazu zählt zum einen die Verschiebung der Ordnungsgeldverfahren bei verspäteter Veröffentlichung der Jahresabschlüsse der kleinen und mittleren Kapitalgesellschaften. Zum anderen die Verlängerung der Abgabefristen für die Steuererklärungen 2020 bis zu diesem Zeitpunkt. Beide Maßnahmen haben sich bereits in diesem Jahr bewährt.“

Der Berufsstand leiste seit Beginn der Pandemie einen riesigen Beitrag zur Krisenbewältigung und trage damit maßgeblich zur Rettung der Wirtschaft bei. Entgegenkommende verfahrensrechtliche Erleichterungen wieder bis auf den letzten Drücker hinauszuschieben, sei nicht angebracht. Elster fordert die Politik auf, frühzeitig planbare Verhältnisse zu schaffen.

[Zum vollständigen Text](#)

2. Vereinfachte Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen auch für April 2021

Mehr Informationen finden sie auf der [Internetseite](#) der Vereinigung der bayerischen Wirtschaft

3. Corona-Arbeitsschutzverordnung erweitert: künftig zwei Testangebote pro Woche

Das Bundeskabinett hat eine weitere Anpassung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutz-Verordnung verabschiedet. Die dritte Änderungsverordnung tritt am 23. April 2021 in Kraft. Mit der ergänzten SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung sind Arbeitgeber verpflichtet, in ihren Betrieben allen Mitarbeitern, die nicht ausschließlich im Homeoffice arbeiten, regelmäßige Selbst- oder Schnelltests anzubieten, grundsätzlich min-

destens 2-mal pro Woche. Die Regelungen zum Homeoffice werden in das Infektionsschutzgesetz aufgenommen und parallel in der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung gestrichen. Neu ist dabei, dass es eine zusätzliche Verpflichtung für Arbeitnehmer geben wird, das Angebot von Homeoffice anzunehmen, soweit ihrerseits keine Gründe entgegenstehen. Gründe können beispielsweise die Störung durch Dritte im Homeoffice sein oder ein fehlender adäquater Arbeitsplatz.

[Link](#) zum Text der geänderten Arbeitsschutzverordnung und zur Pressemitteilung des Bundesarbeitsministeriums

4. Bayern führt die Härtefallhilfe ein

Der Bayerische Ministerrat hat mit Beschluss vom 20. April 2021 grünes Licht für die Härtefallhilfe in Bayern gegeben. Die Härtefallhilfe ergänzt die bestehenden Corona-Hilfsprogramme des Bundes und der Länder. Anträge können voraussichtlich ab Mai über Prüfende Dritte elektronisch gestellt werden. Zuständige Bewilligungsstelle ist – wie schon bei der Überbrückungshilfe – die Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern.

Weitere Informationen finden Sie auf der [Internetseite](#) der Vereinigung der bayerischen Wirtschaft sowie auf der [Internetseite](#) des bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie.

Autor Corona-Update: Marianne Kottke, LSWB-Bibliothek

**Der LSWB-Praxisticker ist ein Service des LSWB für seine Mitglieder.
LSWB, Hauptgeschäftsstelle München, HansasträÙe 32, 80686 München
Tel 089 / 273 214 17, Fax 089 / 273 06 56, E-Mail: praxisticker@lswb.de**